

Hopfenweg 21  
Postfach/C.p. 5775  
CH-3001 Bern  
Tel. 031 370 21 11  
Fax 031 370 21 09  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sekretariat  
3003 Bern

Bern, 11.04.2014

## Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe. Als positiv in diesem Entwurf nehmen wir insbesondere folgende Punkte wahr:

- Die Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschule Pflege werden in Bezug auf die selbständige Berufsausübung gleich behandelt wie die AbsolventInnen und Absolventen einer Fachhochschule. Diese Regelung ist sowohl sachgerecht wie auch notwendig und sinnvoll.
- Mit dem Gesundheitsberufegesetz erhalten die Bachelorstudiengänge der vom Gesetz definierten Gesundheitsberufe an Fachhochschulen ein klares Profil. Dies ermöglicht einen schon lange notwendigen Fortschritt in Bezug auf diese Bildungsstufe.
- Das Gesundheitsberufegesetz schliesst die Lücke, welche durch das Wegfallen des Fachhochschulgesetzes entsteht und ergänzt durch die Programmakkreditierung das Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz HFKG, das primär eine Systemakkreditierung vorsieht.

Wir möchten allerdings auch auf ein **Problem** hinweisen, welches wir mit dem Gesetz haben:

Der Titel des Gesetzes bringt Verwirrung. Das haben wir in verschiedenen Gesprächen mit Personen aus dem Gesundheitswesen gespürt. Der Titel verspricht mehr als er hält. Das Gesetz regelt nicht alle Gesundheitsberufe und nicht alle Stufen. Es ist daher allenfalls ein **Bundesgesetz über einen Teil der Gesundheitsberufe**. Für diesen Teil ist das Gesetz in Ordnung und ein Fortschritt. Nach unserer Meinung braucht das Gesetz aber folgende Ergänzungen:

- Im Artikel 2 braucht es einen Zusatz, der folgenden Wortlaut haben kann: **„Der Bundesrat kann weitere Berufe im Bereich des Gesundheitswesens, deren Ausbildung auf Tertiärstufe stattfindet, als Gesundheitsberufe nach diesem Gesetz bezeichnen und diesem Gesetz unterstellen.“** Mit einem solchen Zusatz macht das Gesetz deutlich, dass es sich bei den im Artikel 2 erwähnten

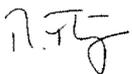
Berufen nicht um eine abschliessende Liste von tertiären Gesundheitsberufen handelt und dass zur Sicherung der Gesundheitsversorgung und deren Qualität weitere Gesundheitsberufe dem Gesetz unterstellt werden können und müssen.

- In ähnlichem Sinn ist es auch nötig, dass nicht nur die Bachelorstufe, sondern auch die **Masterstufe** ins Gesetz aufgenommen wird. Dies schafft eine bessere Transparenz in Bezug auf die Kompetenzen der verschiedenen Stufen. Dies ist gerade im Hinblick auf eine gut funktionierende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen wichtig. Zudem kann durch die Programmakkreditierung, die auch für die Masterstudiengänge vorzusehen ist, die Qualitätssicherung verbessert werden.
- Ein besonderes Anliegen haben wir in Bezug auf die **Logopädie**. Die Logopädinnen und Logopäden werden auf dem Tertiärniveau ausgebildet und sind mit denen im GesBG aufgeführten Berufe vergleichbar. Die Situation der Logopädie ist aber oft unklar, was die Ausbildung und die Berufsausübung betrifft. Eine Einbindung in das GesBG könnte zu einer Vereinheitlichung der Ausbildung und der Berufsausübung sowie zur Verbesserung der Qualität führen. Wir beantragen daher eine Aufnahme der Logopädie in das GesBG.

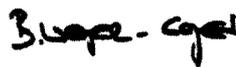
Was die Frage nach einem Schweiz weiten **Register** für die vom Gesetz geregelten Gesundheitsberufe angeht, so unterstützt Travail.Suisse ein Register, das ausschliesslich auf Stufe Bund geführt wird. Eine solche Regelung nimmt die Mobilität der Mitarbeitenden im Gesundheitswesen ernst. Die Regelung soll insbesondere auch eine angemessene Weiterbildungspflicht vorsehen, die garantiert, dass einmal erworbene Kompetenzen laufend aktualisiert werden, gemäss den fachlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit den besten Grüssen



Dr. Martin Flügel  
Präsident Travail.Suisse



Bruno Weber-Gobet  
Leiter Bildungspolitik Travail.Suisse



## Fragen zum 5. Kapitel des erläuternden Berichts "Klärung der Regelung der Masterstufe im Gesundheitsberufegesetz"

Wir danken Ihnen für die Beantwortung nachstehender Fragen zur Klärung der Regelung der Masterstufe im Gesundheitsberufegesetz.

Organisation : Travail.Suisse .....

Datum: 11.04.14.....

N°	Frage	ja	nein	Bemerkungen
1	Erkennen Sie bei der Pflegeexpertin und dem Pflegeexperten APN ein Berufsprofil, das sich klar von den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten einer Pflegefachperson HF/FH (Bachelor) abgrenzt?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2a	Werden diese beruflichen Einsatzfelder heute schon von Fachpersonen mit dem Berufsprofil Pflegeexpertin/Pflegeexperte APN wahrgenommen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2b	Welche Ausbildung haben Personen, die in diesen Einsatzfeldern tätig sind?			
3a	Wirkt sich die heutige Nichtreglementierung der Berufsausübung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN einschränkend aus?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3b	Welche Aspekte der Berufsausübung, namentlich bei der privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung sind von der Einschränkung betroffen?			
4a	Wird das Potenzial von Pflegeexpertinnen und -experten APN in der Schweiz vollumfänglich genutzt?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	



4b	Fehlen gesetzliche Regelungen, welche eine weitergehende Nutzung der auf Masterstufe erworbenen Kompetenzen in der Berufsausübung ermöglichen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5	Erachten Sie es aus Gründen des Gesundheits- und Patientenschutzes für erforderlich, die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN von einer Bewilligung abhängig zu machen?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
6	Erachten Sie eine Reglementierung der Berufsausübung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN im Lichte der Wirtschaftsfreiheit für notwendig und verhältnismässig?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
7	Erachten Sie eine Reglementierung der Masterstufe und damit einen Eingriff in die Hochschulautonomie für notwendig und verhältnismässig?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
8	Bestehen andere Regelungsmöglichkeiten für die Masterstufe?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		



## Fragen zum 6. Kapitel des erläuternden Berichts " Klärung des Regelungsbedarfs eines aktiven Registers "

Wir danken Ihnen für die Beantwortung nachstehender Fragen zur Klärung des Regelungsbedarfs betreffend ein aktives Register im Gesundheitsberufegesetz.

Organisation : ... Travail.Suisse .....

Datum: ... 11.04.14 .....

N°	Frage	ja	nein	Bemerkungen
1	Braucht es ein Register für die vom Gesetz geregelten Gesundheitsberufe?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2	Soll der Bund die Schaffung eines Registers an die Kantone delegieren und ihnen einen normativen Rahmen setzen? Soll es also ausschliesslich auf kantonaler Ebene ein Register geben?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
3	Soll mit dem Gesundheitsberufegesetz ein schweizweites Register geschaffen werden? Soll es also ausschliesslich ein Register auf Stufe Bund geben?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

